VERORDNUNGSBLATT II

DER LANDESHAUPTSTADT LINZ

GEMEINDEVERWALTUNG

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 26. September 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 11. Verordnung: Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz mit der abweichende Regelungen betreffend die in § 76a Abs 1 und Abs 2 GewO 1994 festgelegten Zeiten für den anzeigepflichtigen Betrieb von Gastgärten festgelegt werden (Linzer Gastgarten-Verordnung 2025)

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz mit der abweichende Regelungen betreffend die in § 76a Abs 1 und Abs 2 GewO 1994 festgelegten Zeiten für den anzeigepflichtigen Betrieb von Gastgärten festgelegt werden (Linzer Gastgarten-Verordnung 2025)

Gemäß § 76a Abs. 9 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F. i.V.m. § 46 Abs. 1 Z. 3 Statut für die Landeshauptstadt Linz, LGBl. Nr. 7/1993 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

In den in den Anlagen I und II festgelegten Gebieten wird in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September von der in § 76a Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F. normierten Zeit dahingehend abgewichen, dass in diesen Gebieten Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, unter den Voraussetzungen des § 76 a Abs. 1 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F., grundsätzlich von 8 Uhr bis 24 Uhr betrieben werden dürfen. Dies gilt auch für Gastgärten, die unmittelbar an die in den Anlagen zur Verordnung bestimmten Gebiete angrenzen.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) in Kraft.

Für die Landeshauptstadt Linz

Dietmar Prammer

Bürgermeister (elektronisch beurkundet)

> Anlage I Verbale Beschreibung des Verordnungsgebietes Anlage II Übersichtsplan

Anlage 1 – Verbale Beschreibung des Verordnungsgebietes

Das Verordnungsgebiet ist wie folgt begrenzt:

Südlich der Donau (Linz):

Nördliche Begrenzung:

Im Westen beginnend verläuft die nördliche Grenze des Verordnungsgebietes auf Höhe des Grundstücks Nr. 2110/2, KG Linz und verläuft entlang des Linzer Donauufers bis zur Voestbrücke im Osten.

Östliche Begrenzung:

Im Norden beginnend verläuft die östliche Grenze des Verordnungsgebietes vom linzerseitigen Donauufer und der Autobahnabfahrt "Hafenstraße" der Mühlkreisautobahn A7 Richtung Süden und von dort entlang der Hafenstraße, weiter Richtung Untere Donaulände, bis zur Kreuzung Untere Donaulände/Rechte Donaustraße und verläuft dann Richtung Graben, entlang der Dametzstraße, weiter Richtung Humboldtstraße bis zur Kreuzung Humboldtstraße/Bahnhofstraße.

Südliche Begrenzung:

Im Süden ist das Verordnungsgebiet durch das südliche Ende des gesamten Bahnhofsareal ausgenommen der Gleise und Bahnsteige begrenzt und verläuft die südöstliche Grenze weiter entlang der Gleise bis zur Bahnhofstraße bis auf Höhe der Kreuzung Bahnhofstraße/Humboldtstraße.

Westliche Begrenzung:

Im Norden beginnend verläuft die westliche Grenze des Verordnungsgebietes an der Oberen Donaulände auf Höhe des Grundstück Nr. 2110/2, KG Linz, südsüdöstlich mittig verlaufend durch Grundstück 2110/2, KG Linz, 2110/1, KG Linz, 2093/8, KG Linz, 2093/10, KG Linz, 2093/14, Richtung Kreuzung Römerstraße/Schlossberg, weiter südlich durch Grundstück Nr. 2085/9, 2063 und 2061, KG Linz, westlich entlang Lessingerstraße 18, Grundstück 2062/1, KG Linz, Richtung Kapuzinerstraße, weiter entlang der Kapuzinerstraße Richtung Hopfen- und Sandgasse und weiter entlang der Kellergasse und Waldeggstraße. Etwa auf Höhe des Wissensturmes knickt die Grenze leicht in östliche Richtung bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Nr. 1303/3, KG Linz (ehemaliges Postverteilerzentrum) bis auf Höhe des Grundstücks 1331/2, KG Linz.

Nördlich der Donau (Urfahr):

Nördliche Begrenzung:

Im Westen beginnend verläuft die nördliche Grenze des Verordnungsgebietes auf Höhe des Grundstücks Zellerstraße 17, Grundstück Nr. 4873, KG Urfahr und verläuft weiter entlang der Zellerstraße Richtung Ottensheimer Straße bis zur Kreuzung Ottensheimer Straße/Flußgasse und durchquert das Neue Rathaus, Hauptstraße 1-5 mittig und umfasst den Vorplatz des neuen Rathauses und verläuft weiter die Hauptstraße durchquerend Richtung Kirchengasse und umfasst den südlichen Teil des Grundstückes Hauptstraße 4, Grundstück Nr. 989, KG Urfahr, sowie den südlichen Teil der Grundstücke Kirchengasse 6, Grundstück Nr. 970, KG Urfahr, Kirchengasse 4, Grundstück Nr. 971, KG Urfahr, Kirchengasse 2, Grundstück Nr. 972, KG Urfahr, und verläuft weiter westlich das Grundstück Nr. 864/1, 185/4 und den südlichen Teil des Grundstücks Nr. 185/7, alle KG Urfahr durchquerend entlang der Ars-Electronica-Straße und weiter, auf halber Höhe des Grundstücks Nr. 185/3, KG Urfahr, in Richtung Norden den westlichen Teil der Grundstücke Nr. 398 und 399, KG Urfahr, das Grundstück Nr. 400/1 mittig durchquerend entlang der verlängerten Kirchengasse. Die Grenze verläuft sodann am nordwestlichen Ende der Grundstücke Nr.403, 976, 406/2, 981, 405/2, 983, 406/1, KG Urfahr, bis sie die Grundstücke Nr. 406/3 und 408/2 mittig durchquert und weiter entlang der nördlichen Grenze des Grundstückes 821/3, KG Urfahr und in gerader Linie weiter die Grundstücke Nr. 821/12, 821/17 und 821/18, alle KG Urfahr durchquert und bei der Umfahrungsbrücke der Mühlkreisbahn A7 endet.

Östliche Begrenzung:

Die östliche Grenze des Verordnungsgebietes bildet die Umfahrungsbrücke der Mühlkreisbahn A7

Südliche Begrenzung:

Im Westen beginnend verläuft die südliche Grenze des Verordnungsgebietes auf Höhe des Grundstücks Nr. 4865, KG Urfahr und verläuft entlang des Urfahraner Donauufers bis zur Voestbrücke im Osten.

Westliche Begrenzung:

Im Norden beginnend verläuft die Grenze in südliche Richtung durch das Grundstück Zellerstraße 17, Grundstück Nr. 4873, KG Urfahr, weiter an der östlichen Grenze des Grundstücks Nr. 132/1, und westlich des Grundstücks Obere Donaustraße 36, Grundstück Nr. 4865. KG Urfahr bis zur Donau.





